



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

12. Jahrgang

Potsdam, den 11. Dezember 2001

Nummer 50

Inhalt	Seite
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Wahrnehmung der Zuständigkeiten gemäß VV Nr. 8 zu § 64 der Landeshaushaltsordnung durch die Landesforstverwaltung bei der Verwaltung und Bewirtschaftung sowie bei der Veräußerung, Erwerb und sonstigen Verfügungen landeseigener Forstgrundstücke und grundstücksgleicher Rechte	835
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt, Ausgabe 2001 (ZTV Asphalt-StB 01)	836
Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2001 (ZTV Beton-StB 01)	837
Ministerium der Finanzen	
Euro-Umstellung in besoldungs-, reisekosten- und umzugskostenrechtlichen Vorschriften sowie in den Vorschussrichtlinien und in den Dienstwohnungsvorschriften	837
Einführung des Euro - Umstellung auf den Euro innerhalb der Landesverwaltung	840
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	
Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von Maßnahmen der politischen Bildungsarbeit durch die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung	842
Ministerium des Innern	
Änderung des Amtes Peitz	850
Bildung einer neuen Gemeinde Rietz-Neuendorf	850
Bildung einer neuen Gemeinde Wiesenburg/Mark	850
Änderung des Amtes Glienicke/Rietz-Neuendorf	850
Bildung einer neuen Gemeinde Oberkrämer	851

Inhalt	Seite
Bildung einer neuen Stadt Drebkau	851
Eingliederung der Gemeinde Döllingen in die Gemeinde Plessa	851
Eingliederung der Gemeinde Kahla in die Gemeinde Plessa	851
Bildung einer neuen Gemeinde Neißemünde	851
Bildung einer neuen Gemeinde Neuzelle	852
Änderung des Amtes Neuzelle	852

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 50/2001

Wahrnehmung der Zuständigkeiten gemäß VV Nr. 8 zu § 64 der Landeshaushaltsordnung durch die Landesforstverwaltung bei der Verwaltung und Bewirtschaftung sowie bei der Veräußerung, Erwerb und sonstigen Verfügungen landeseigener Forstgrundstücke und grundstücksgleicher Rechte

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen
Vom 21. November 2001

1. Grundsatz

Die Zuständigkeit für die Vermögensverwaltung richtet sich nach § 64 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV). Der dem Gemeindegebrauch dienende Landeswald und die zur Verwaltung und Bewirtschaftung des Landeswaldes und der für die Wahrnehmung der Aufgaben der Forstverwaltung benötigten bebauten Liegenschaften sind gemäß VV Nr. 1.1 zu § 64 LHO Verwaltungsvermögen. Auf der Grundlage des Kabinettsbeschlusses Nr. 571/01 vom 23. Januar 2001 obliegt der Landesforstverwaltung durch Übertragung weitgehend aller Zuständigkeiten der Verwaltung, Bewirtschaftung und des Grundstücksverkehrs bezüglich des Landesforstvermögens auch die Zuständigkeit für jene Teile des Grundbesitzes der Landesforstverwaltung, die nicht mehr unmittelbar für Verwaltungszwecke oder im Rahmen des Gemeindegebrauchs benötigt werden. Zur Ausgestaltung der VV Nr. 8 zu § 64 LHO werden im Weiteren die unter die Sonderregelung fallenden Befugnisse definiert.

2. Landeseigenes Forstvermögen

a) Das für die Forsten zuständige Ministerium und die diesem nachgeordneten Behörden der Landesforstverwaltung gemäß § 7 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) und § 36 Nr. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg nehmen für das landeseigene Forstvermögen die Aufgaben

- Verwaltung/Nachweis
- Bewirtschaftung
- Veräußerung
- Erwerb
- Tausch, freiwilliger Landtausch
- Vergabe von Erbbaurechten
- sonstige Verfügungen (An- und Vermietung, An- und Verpachtung, Nutzung und Vergabe grundstücksgleicher Rechte)

wahr.

b) Landeseigenes Forstvermögen sind die im Bereich der Landesforstverwaltung zur Verwaltung und Bewirtschaftung des Landeswaldes, der Unterhaltung sonstiger Nebenbetriebe und Geschäftsfelder benötigten Grund-

stücke und grundstücksgleichen Rechte; hiervon ausgenommen sind die Verwaltungssitze der Ämter für Forstwirtschaft und die Waldarbeitsschulen. Neben Waldgrundstücken gemäß § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg gelten nicht bewaldete Grundstücke, die in einem funktionalen Zusammenhang zum Wald stehen oder für die Wahrnehmung sonstiger Geschäftsfelder (An- und Verkauf von Grundstücken, Verkauf von Holzprodukten und Walderzeugnissen, Jagd, Tourismus) benötigt werden, als landeseigenes Forstvermögen. Das Gleiche gilt für landeseigene Grundstücke, die teilweise bewaldet bzw. unbewaldet sind. In einem funktionalen Zusammenhang stehen insbesondere Grundstücke, die mit forstwirtschaftlichen Gebäuden, Nebengebäuden (Dienst- und Mietgebäude) und forsttechnischen Einrichtungen (z. B. Maschinenhöfe, Forstbauschulen, Holzhöfe, Feuerwachtürme, Feuerlöschteiche, Jagdhütten, waldpädagogische Einrichtungen, Gebäude für touristische Zwecke) bebaut sind, soweit sie den der Forstverwaltung zugewiesenen Aufgaben und betrieblichen Zielstellungen dienen.

c) Die dem landeseigenen Forstvermögen zuzuordnenden Grundstücke werden im Grundbuch unter „Land Brandenburg (Landesforstverwaltung)“ geführt. Die für Forsten zuständige oberste Landesbehörde hat ein Verzeichnis über den Grundbesitz der Landesforstverwaltung (Forstgrundbesitzverzeichnis) erstellt. Das Verzeichnis beinhaltet zum Stichtag 13. Juli 2001 - ohne Verwaltungssitze der Ämter für Forstwirtschaft und Waldarbeitsschulen - 582 Grundstücke. Aufgrund noch ausstehender Übertragungen von Grundstücken aus dem Preußenvermögen an das Land (rund 30 Grundstücke) wird sich der Anfangsbestand des Forstgrundbesitzverzeichnisses auf circa 612 Grundstücke erhöhen. Das Forstgrundbesitzverzeichnis ist erstmalig zum 31. Dezember 2002 und alsdann im Jahresturnus fortzuschreiben.

3. Zustimmungsvorbehalt/Informationsaustausch

a) Unbeschadet der Bestimmungen des Landesverwertungsgesetzes ist die Einwilligung des Ministeriums der Finanzen (Mdf) erforderlich bei:

Erwerb,	falls der Kaufpreis 250.000 Euro übersteigt.
Veräußerung,	falls der betroffene Grundbesitz besondere Bedeutung hat oder sein Wert 250.000 Euro übersteigt oder größer als 5 ha ist.

Bis zum 31. Dezember 2005 sind Veräußerungen von höchstens 10 % des Anfangsbestandes (s. Nummer 2 Buchstabe c rund 61 Grundstücke) zulässig. Für Veräußerungen, die in diesem Zeitraum darüber hinaus

	erfolgen sollen, ist die vorherige Einwilligung des MdF erforderlich.
	Veräußerungen ab dem 1. Januar 2006 werden zwischen dem für die Forsten zuständigen Ministerium und dem MdF gesondert bis spätestens zum 31. Dezember 2005 geregelt.
Tausch,	es gelten die Bestimmungen zu Erwerb/Veräußerung. Für den Tausch unbebauter Waldflächen ist die Einwilligung des MdF ab einer Größe von 30,01 ha erforderlich.
Nutzungsüberlassung,	falls der jährliche Miet-/Pachtzins 50.000 Euro übersteigt.
grundstücksgleichen Rechten,	es gelten die Bestimmungen für den Erwerb/Veräußerung.
beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten,	bei Fällen von besonderer Bedeutung.

b) Wechselseitige Beteiligung

In den Fällen, in denen ein Interesse der anderen Landesverwaltungen angenommen werden kann, und bei grundsätzlichen und präjudizierenden Entscheidungen (z. B. Preispolitik, Vertragsgestaltung, Anhörung als Träger öffentlicher Belange) ist das Benehmen mit der anderen Verwaltung unter Beteiligung des MdF herzustellen.

4. Sonstiges

a) Grundstücke außerhalb der Landesforstverwaltung

Soweit ein Erwerb oder die Übernahme von Grundstücken im Wald oder in Gemengelage unter Einbeziehung von Wald durch das Allgemeine Grundvermögen oder durch andere Ressorts erfolgt, ist die Landesforstverwaltung zu beteiligen und eine etwaige Überführung in den Grundbesitz der Landesforstverwaltung einvernehmlich zu regeln.

b) Nutzungsrechte

Für landeseigene Grundstücke außerhalb des landeseigenen Forstvermögens, für deren Nutzung gemäß jagdrechtlichen Bestimmungen die Landesforstverwaltung zuständig ist, werden vorgenannte Nutzungsrechte unbeschadet der Zuständigkeit für die Flächen durch die Landesforstverwaltung zu ihren Nutzen vergeben. Unbeschadet der Zuständigkeit für die Vergabe fischereiwirtschaftlicher Rechte für landeseigene Gewässer im

Grundbesitz der Landesforstverwaltung stehen die Erträge aus der Vergabe der Rechte der Landesforstverwaltung zu.

c) Bauangelegenheiten

Die in § 4 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 LOG in Verbindung mit Abschnitt IV Nr. 6 der Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der Obersten Landesbehörden gesetzlich verankerte Zuständigkeit der Landesbauverwaltung auch für die Bauaufgaben der Forstverwaltung (Bauunterhaltungsmaßnahmen, deren Kosten 5.000 Euro übersteigen, sowie investive Baumaßnahmen) und die sich aus dem Haushaltsplan als Anlage zum Haushaltsgesetz ergebende Zuständigkeit der Bauverwaltung für den Einzelplan 15 (Titel 519 20 und 711 10) bleiben von der Reform der Landesforstverwaltung unberührt.

Der Erlass tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt, Ausgabe 2001 (ZTV Asphalt-StB 01)

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Abteilung 5 - Nr. 22 - Straßenbau -
Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen
Vom 19. Oktober 2001

Der Runderlass richtet sich an die

- Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg und
- Straßenbaudienststellen der Landkreise, Städte und Gemeinden.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 15/2001 vom 19. März 2001 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt“, Ausgabe 2001, ZTV Asphalt-StB 01 für den Bereich der Bundesfernstraßen veröffentlicht.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird die ZTV Asphalt-StB 01 für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Straßen eingeführt. Die als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ gekennzeichneten Teile sind den Bauverträgen zugrunde zu legen; die Richtlinien sind bei der Bauvorbereitung, der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen sowie bei der Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Bauarbeiten zu beachten.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden liegenden Straßen wird die Anwendung aus Gründen der einheitlichen Handhabung empfohlen.

Die ZTV Asphalt-StB 01 ersetzen die ZTV Asphalt-StB 94 mit den Änderungen und Ergänzungen, Ausgabe 1998.

Der Runderlass Nr. 12/1995 vom 12. Juni 1995 (ABl. S. 629) wird hiermit aufgehoben.

Die ZTV Asphalt-StB 01 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesslinger Straße 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2001 (ZTV Beton-StB 01)

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Abteilung 5 - Nr. 23 - Straßenbau -
Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen
Vom 19. Oktober 2001

Der Runderlass richtet sich an die

- Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg und
- Straßenbaudienststellen der Landkreise, Städte und Gemeinden.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 16/2001 vom 19. März 2001 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton“, Ausgabe 2001, ZTV Beton-StB 01 für den Bereich der Bundesfernstraßen veröffentlicht.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung werden hiermit die ZTV Beton-StB 01 für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Straßen eingeführt. Die als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ gekennzeichneten Teile sind den Bauverträgen zugrunde zu legen; die Richtlinien sind bei der Bauvorbereitung, der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen sowie bei der Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Bauarbeiten zu beachten.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden liegenden Straßen wird die Anwendung aus Gründen der einheitlichen Handhabung empfohlen.

Die ZTV Beton-StB 01 ersetzen die ZTV Beton-StB 93.

Die Runderlasse Nr. 11/1995 vom 12. Juni 1995 (ABl. S. 582) und Nr. 19/1997 vom 5. Juni 1997 (ABl. S. 650) werden hiermit aufgehoben.

Die ZTV Beton-StB 01 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesslinger Straße 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Euro-Umstellung in besoldungs-, reisekosten- und umzugskostenrechtlichen Vorschriften sowie in den Vorschussrichtlinien und in den Dienstwohnungsvorschriften

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
- 45.5-0139-01-7-02 -
Vom 21. November 2001

In Ergänzung des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 6. Juli 2001 - 15.3-0139-01-7-02 - (ABl. S. 554) werden weitere auf Deutsche Mark lautende dienstrechtliche Vorschriften nachstehend mit Euro-Beträgen bekannt gemacht, die mit Wirkung vom 1. Januar 2002 anzuwenden sind:

I. Bundesreisekostengesetz - BRKG - Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes nach § 12 Abs. 1 BRKG

Der maßgebende Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung beträgt für das Jahr 2002

- für das Frühstück 1,40 Euro,
- für das Mittagessen und Abendessen je 2,51 Euro.

Die Sachbezugswerte nach der Sachbezugsverordnung für das Jahr 2002 sind im Übrigen mit Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 19. November 2001 - 45.5-6049-17-2 - (ABl. S. 810) bekannt gegeben worden.

II. Trennungsgeldverordnung - TGV -

Gemäß § 3 Abs. 3 TGV wird als Trennungstagegeld ein Betrag in Höhe der Summe der nach der Sachbezugsverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt.

Demnach beträgt das Trennungstagegeld ab dem 1. Januar 2002

täglich 6,42 Euro,

für Berechtigte im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a bis c TGV

täglich 9,64 Euro.

Die Tagessätze des Trennungsgeldes und die Kürzungsbeträge bei unentgeltlicher Bereitstellung von Verpflegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 TGV können der beigefügten Übersicht - Stand 1. Januar 2002 - entnommen werden.

III. Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Vorschussrichtlinien - VR)

Im Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 27. Januar 1993 - I/6.R-P-1525 (VR)-05/93 - (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) wird zusätzlich in Nummer 3 Abs. 8 durch Glättung

- die Angabe „7.500 DM“ durch die Angabe „3.900 Euro“

ersetzt.

Ferner ist im Antragsformular die Angabe „DM“ durch die Angabe „Euro“ zu ersetzen.

IV. Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Landes Brandenburg

Im Land Brandenburg gilt für die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Landes auf Grund § 45 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes die „Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes (JubV)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1990 (BGBl. I S. 488), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317).

Das Bundesministerium des Innern hat mit Rundschreiben vom 21. August 2001 - D I 5 - 211 422/68 - (GMBI S. 708) nachfolgende Tabelle zur Währungsumstellung bekannt gegeben (centgenaue Umrechnung):

Einzelregelung in der JubV	Betrag in DM	Betrag in Euro
§ 2 Abs. 1	600,00	306,78
	800,00	409,03
	1.000,00	511,29

V. Dienstwohnungsvorschriften für Dienstwohnungen des Landes

Gemäß Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 2. Juni 1992 - I/6-P 1840-92 - (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) ist bis zum Erlass einer landeseigenen Verwaltungsvorschrift über Dienstwohnungen für das Land Brandenburg die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Bundesdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften - DWV)“ vom 16. Februar 1970 entsprechend anzuwenden. Die ab 1. Oktober 1989 geltende Fassung der DWV ist mit Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 4. März 1998 - 15.4-2106-6.6 - (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) bekannt gegeben worden (Veröffentlichung des Bundes im GMBI 1989 S. 717).

Aus Anlass der in den DWV vorzunehmenden Umstellung von DM auf Euro hat das Bundesministerium der Finanzen mit Rundschreiben vom 9. August 2001 - Z B 1 - P 1532-5/01 - mitgeteilt, dass alle Berechnungen, die sich auf das Jahr 2001 beziehen, jedoch erst im Jahr 2002 durchgeführt und wirksam werden (z. B. Ermittlung von Kosten der Wohnungsnutzung und Abrechnung von Vorauszahlungen), nach den im Jahr 2001 geltenden DM-Beträgen erfolgen. Erst nach Feststellung der DM-Gesamtsumme ist diese centgenau umzurechnen.

Ferner werden in den Dienstwohnungsvorschriften

- in § 8 Abs. 4 Satz 2 DWV die Angabe „3,00 DM“ durch die Angabe „1,53 Euro“ und
- in § 23 Abs. 3 Satz 1 DWV die Bezeichnung „Deutsche Mark“ durch die Bezeichnung „Euro“ sowie
- in den Anlagen 1 - 3 zu den DWV die Bezeichnungen „DM/Pf“ ebenfalls durch die Bezeichnung „Euro“

ersetzt.

Die vorgenannten Regelungen des Bundesministeriums der Finanzen gelten für die Dienstwohnungen des Landes Brandenburg entsprechend.

Anlage zum MdF-Rundschreiben vom 21. November 2001 – 45.5-0139-01-7-02 –

Übersicht über die Tagessätze des Trennungsgeldes und der Kürzungsbeträge in Euro

Stand: 1. Januar 2002

I Trennungsreisegeld/Trennungstagegeld

Ifd. Nr.	Bemessungsgrundlage	Höhe des Tagegeldes im Trennungsreisegeld nach § 3 Abs. 1 Satz 1 TGV für		Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 3 Satz 1 TGV für		Erhöhtes Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 3 Satz 2 TGV für	
		Berechtigte mit Dienstbezügen	Anwärter ¹⁾	Berechtigte mit Dienstbezügen	Anwärter ¹⁾	Berechtigte mit Dienstbezügen	Anwärter ¹⁾
1	Selbstverpflegung	24,00 €	18,00 €	6,42 €	4,83 €	9,64 €	7,26 €
2	unentgeltliche Vollverpflegung	2,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

II Kürzungsbeträge bei unentgeltlicher Bereitstellung von Teilmahlzeiten gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 TGV

1	Frühstück	4,80 €	3,60 €	1,40 €	1,05 €	2,10 €	1,58 €
2	Mittagessen	8,40 €	7,20 €	2,51 €	1,89 €	3,77 €	2,84 €
3	Abendessen	8,40 €	7,20 €	2,51 €	1,89 €	3,77 €	2,84 €

1) Höhe des Trennungsgeldes/der Kürzungsbeträge nach der Anwärtertrennungsgeldverordnung - AnwTGV -.

2) Der Unterschiedsbetrag zum amtlichen Sachbezugswert ist als geldwerter Vorteil der Besteuerung zuzuführen, sofern die Mahlzeit/Mahlzeiten tatsächlich in Anspruch genommen wurden.

Einführung des Euro - Umstellung auf den Euro innerhalb der Landesverwaltung

Runderlass des Ministeriums der Finanzen
Vom 22. November 2001

1. Allgemeines

Mit Eintritt in die 3. Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion zum 1. Januar 1999 wurde der Euro die einheitliche Währung der teilnehmenden Mitgliedsstaaten. In der Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2001 wurde bzw. wird der Euro ausschließlich als Buchgeld geführt.

Mit der Vollendung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion zum 1. Januar 2002 verliert die Deutsche Mark ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Der Euro wird ab diesem Zeitpunkt das alleinige gesetzliche Zahlungsmittel in der Bundesrepublik Deutschland.

Nach der „Modifizierten Stichtagsregelung“ kann das DM-Bargeld noch bis zum 28. Februar 2002 weiterverwendet werden. Der Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 27. September 2001 (Az.: 27 - H 2008 - 01/01, ABl. S. 783) enthält gesonderte Regelungen zur Bargeldumstellung in der Landesverwaltung.

Ab dem Haushaltsjahr 2002 werden die Haushaltsplanaufstellung, die Bewirtschaftung und das Kassenwesen (Zahlungsverkehr und Buchführung) allumfassend in Euro geführt. Die Automationsverfahren HAV-Win sowie Profiskal sind auf die Währungsumstellung eingerichtet.

Im Folgenden ergehen Regelungen und Hinweise zum Umgang mit dem Euro in der Umstellungsphase für die Haushaltsdurchführung in Profiskal.

Die verfahrenstechnischen Einzelheiten in Profiskal zum Jahresabschluss 2001 werden gesondert geregelt. Es wird um Beachtung gebeten.

2. Umstellung auf den Euro

2.1 Haushaltsführung

2.1.1 Grundsatz

Im Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 21. Dezember 1998 (Az.: 28 - H 2008 - 01/98, im Amtsblatt nicht veröffentlicht) wurde dargestellt, dass die Deutsche Mark in der Übergangszeit, also bis zum 31. Dezember 2001, die maßgebliche interne Verrechnungseinheit innerhalb der Verwaltung bleiben wird. Darin ist begründet, dass alle Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2001 in DM zu erstellen sind. Ab dem Haushaltsjahr 2002 wird als Erfassungs-, Zahlungs- und Buchungswährung einheitlich und ausschließlich der Euro verwendet. In Profiskal wird die Währung abhängig vom Haushaltsjahr, jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Erfassung der Bewirtschaftungsdaten festgelegt.

2.1.2 Voraussetzungen für die Umstellung auf den Euro in Profiskal

Grundlegende Voraussetzung für die Euro-Umstellung in den Pro-

fiskal-Modulen ist der Einsatz der Version 3.18 EURO. Alle Dienststellen, die zwecks Bewirtschaftung auf das LDS-Rechnersystem zugreifen, nutzen automatisch diese Profiskal-Version.

2.1.3 Bewirtschaftung/Buchungen in Profiskal

Profiskal bietet alle Voraussetzungen für eine durchgängige währungsgerechte Bearbeitung im Verfahren. Dabei ist zu beachten, dass erst ab Mitte Dezember 2001 Buchungen für das Haushaltsjahr 2002 möglich sind.

Auszahlungsanordnungen/Annahmeanordnungen

Auszahlungsanordnungen und Annahmeanordnungen sind - unabhängig vom Kalenderjahr der Erstellung - für das Haushaltsjahr 2001 in DM und für das Haushaltsjahr 2002 in Euro zu erstellen.

Bezüglich Annahmeanordnungen ist darüber hinaus Folgendes zu beachten:

Gemäß § 72 Abs. 2 LHO sind Einzahlungen für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen sind. Weicht der Tag der Einzahlung jahresmäßig vom Tag der Fälligkeit ab, erfolgt gemäß § 72 Abs. 3 bzw. 4 LHO die jährliche Zuordnung entsprechend der Fälligkeit. Diese Vorschriften werden hinsichtlich der Umstellung auf den Euro in Profiskal bedienerfreundlich umgesetzt:

- Sind Annahmeanordnungen in 2001 für das Haushaltsjahr 2002 in Euro erstellt worden und erfolgt der Zahlungseingang bereits in 2001 in DM, ist der in der Kasse eingegangene Betrag in Profiskal in DM zu erfassen. Die Buchung in Profiskal erfolgt automatisch für 2002 in Euro. Trifft hingegen § 72 Abs. 5 LHO zu (Gebühren, Geldstrafen, Geldbußen u. Ä.), ist für die in Euro erzeugte Sollstellung für 2002 ein Sollabgang zu tätigen und eine Annahmeanordnung für 2001 in DM zu erstellen.
- Sind Annahmeanordnungen für 2001 in DM erstellt worden und erfolgt der Zahlungseingang erst in 2002 in Euro, ist der in der Kasse eingegangene Betrag in Euro zu erfassen. Die Buchung in Profiskal erfolgt bis zum Abschluss der Bücher für 2001 automatisch in DM. Wegen § 72 Abs. 5 LHO werden offene Sollstellungen für Gebühren, Geldstrafen, Geldbußen u. Ä. bereits zum 2. Januar 2002 in das neue Haushaltsjahr übernommen.

Daueranordnungen

Daueranordnungen werden in das neue Haushaltsjahr verfahrensgesteuert umgesetzt und dabei die DM-Ratenbeträge automatisiert auf die jeweiligen Euro-Ratenbeträge umgestellt.

Input-Schnittstelle von Vorverfahren zum HKR-Verfahren Profiskal

Bis einschließlich Haushaltsjahr 2001 können aus Vorverfahren über die Input-Schnittstelle in das HKR-Verfahren Profiskal sowohl DM- als auch Euro-Daten eingelesen werden. Euro-Daten, die als solche durch Angabe im Währungsfeld identifiziert werden, werden für das Haushaltsjahr 2001 verfahrensgesteuert in

DM umgerechnet und in der gültigen Buchungswährung DM gebucht.

Ab dem Haushaltsjahr 2002 können über die Input-Schnittstelle von Profiskal aus Vorverfahren nur noch Euro-Daten verarbeitet werden. Der Währungsschalter ist nicht mehr aktiv gestellt.

2.1.4 Übernahme der offenen Sollstellungen in Profiskal in das neue Haushaltsjahr

Im Hinblick auf § 72 Abs. 5 LHO sind offene Sollstellungen für Gebühren, Geldstrafen und Geldbußen bereits am 2. Januar 2002 nach Tagesabschluss zu übernehmen (siehe auch 2.1.3). Die Übernahme aller anderen offenen Sollstellungen erfolgt nach Abschluss der Bücher (11. Januar 2002). Mit der Übernahme der offenen Sollstellungen wird die Umrechnung von DM nach Euro verfahrensgesteuert vorgenommen.

2.1.5 Differenzen aufgrund der Euro-Umstellung und deren Handhabung

Ergeben sich Rundungsdifferenzen (z. B. aufgrund fehlerhafter Rundungen bei Umrechnung von DM auf Euro durch Einzahler), ist entsprechend dem Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 27. Juli 2000 (Az.: 28 - H 2008 - 01/00, im Amtsblatt nicht veröffentlicht) zu verfahren. Die Landeshauptkasse bucht diese Mehr- bzw. Mindereinnahmen auf der Grundlage von allgemeinen Zahlungsanordnungen in Vermischte Einnahmen bzw. Vermischte Ausgaben.

2.2 Kassenwesen

2.2.1 Kontoführung

Die Konten der Kassen innerhalb der Landesverwaltung Brandenburg wurden bzw. werden während der Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2001 in DM geführt. Zum Jahreswechsel werden die Konten automatisch und kostenfrei vom kontoführenden Kreditinstitut auf Euro umgestellt. Der Kontoauszug vom 31. Dezember 2001 (Eingang bei den Kassen 2. Januar 2002) ist für 2001 in DM zu verbuchen.

Im Geschäftsverkehr mit der Deutschen Bundesbank wird auf den Kontoauszügen ab dem 1. Januar 2002 kein DM-Saldo mehr ausgewiesen.

2.2.2 Zahlungsverkehr

Ab dem 1. Januar 2002 werden durch die Banken ausschließlich Zahlungen ausgeführt, die in Euro erteilt werden.

Zahlungsverkehrsvordrucke

Entsprechend den „Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke der Deutschen Bundesbank“ muss bei den ab dem 1. Januar 2002 im Inlandszahlungsverkehr verwendeten Vordrucken die Währung EUR eingedruckt sein. Die bis dahin verwendeten Zahlungsverkehrsvordrucke verlieren nach dem 31. Dezember 2001 ihre Gültigkeit. Insbesondere ist dies bei der Rechnungserstellung in der Übergangsphase von DM zu Euro zu beachten (Fälligkeiten bis zum 31. Dezember 2001 - der gemäß

Nr. 30.2 VV zu § 70 LHO mitzuliefernde Überweisungsträger ist in DM zu erstellen; Fälligkeiten ab dem 1. Januar 2002 - der mitzuliefernde Überweisungsträger ist in Euro zu erstellen).

Lastschriftinzugsverkehr

Sofern in Lastschriftverträgen konkrete DM-Beträge verzeichnet sind, sind diese mit Beginn des Jahres 2002 in Euro abzuändern. Die ansonsten übliche Verfahrensweise ist beizubehalten.

Behandlung von Schecks ab dem 1. Januar 2002

Entsprechend einer internen Bankenvereinbarung werden von Kreditinstituten, so auch der Deutschen Bundesbank, auf DM ausgestellte Schecks noch bis zum 28. Februar 2002 angenommen.

Für die Kassen und Zahlstellen des Landes besteht jedoch keine Verpflichtung, DM-Schecks anzunehmen. Diese sind daher nur in Ausnahmefällen (z. B. Versendung der Schecks per Post, Vermeidung von Zinsverlusten) zu akzeptieren. Sie sind getrennt von den auf Euro ausgestellten Schecks bei der Bank einzureichen. Die Gutschrift für die DM-Schecks erfolgt dann in Euro.

Generell nicht angenommen werden dürfen Schecks, bei denen die Währung geändert wurde.

Kassen und Zahlstellen des Landes dürfen ab dem 1. Januar 2002 ausschließlich Schecks in der Währung EUR ausstellen. Die Währung auf dem Scheckvordruck darf dabei nicht geändert werden. Scheckvordrucke, bei denen die Währungsangabe „DM“ vorgedruckt ist, sind dem Kreditinstitut zurückzugeben bzw. zu vernichten (Protokoll).

Auslandszahlungsverkehr und Target

Bezüglich Auslandszahlungen einschließlich Targetzahlungen wird auf den Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 8. Mai 2001 (Az.: 28 - H 2135 - 01/01, im Amtsblatt nicht veröffentlicht) verwiesen.

2.2.3 Buchführung in Profiskal

Die Umstellung der Buchführung in Profiskal auf den Euro erfolgt mit dem Haushaltsjahr 2002. In der Phase der Überschneidung der beiden Haushaltsjahre wird die Buchungswährung automatisiert im Verfahren in Abhängigkeit vom angeordneten Haushaltsjahr gewählt.

Bestandskonten

Die Übernahme der Bestandskonten in Profiskal in das neue Haushaltsjahr erfolgt - wie bisher - nach dem Abschluss der Bücher. Im Verfahren werden automatisiert die Umrechnungen von DM nach Euro vorgenommen.

2.2.4 Mahnung

Ab dem 14. November 2001 enthalten die durch die Landeshauptkasse versandten Mahnungen neben dem zu mahnenden DM-Betrag nachrichtlich den entsprechenden Euro-Betrag.

**Richtlinie des Ministeriums für Bildung,
Jugend und Sport zur Förderung von Maßnahmen
der politischen Bildungsarbeit durch die
Brandenburgische Landeszentrale
für politische Bildung**

Vom 1. Oktober 2001

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt durch die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung (nachstehend Landeszentrale genannt) nach Maßgabe dieser Richtlinie und den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl. I S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, 99), sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für Maßnahmen der politischen Bildungsarbeit.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Landeszentrale nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Es können Maßnahmen der politischen Bildung gefördert werden, an denen das Land Brandenburg ein erhebliches Interesse hat.

Dies sind Maßnahmen, die dem Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger nach authentischen Informationen und der Teilhabe an demokratischen Prozessen entsprechen. Sie sollen zu politisch verantwortlichem Handeln und zu zivilgesellschaftlichem Engagement anregen und befähigen.

Inhaltlich maßgebend sind vor allem folgende Zwecke:

- Förderung des Verständnisses der demokratischen und verfassungsmäßigen Ordnung;
- Aktivierung zur Mitwirkung an demokratischen Prozessen;
- Vermittlung von Kenntnissen über politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Fragen der Gegenwart;
- Vertiefung des europäischen Gedankens und Vermittlung von Kenntnissen über internationale Entwicklungsprozesse;
- Aufklärung über Ursachen und Erscheinungsformen von Ausländerfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus, politischem Extremismus und Gewalt sowie die Möglichkeiten zu ihrer Bekämpfung;
- Abbau von Vorurteilen gegenüber kulturellen und ethnischen Minderheiten und Förderung der Beteiligung an interkulturellen Begegnungen;
- Vermittlung von Kenntnissen zu landesspezifischen

kommunalpolitischen, kulturellen und historischen Themen;

- Förderung einer kritischen Auseinandersetzung mit Themen der Zeitgeschichte, insbesondere des Nationalsozialismus und der DDR-Geschichte;
- Entwicklung innovativer Formen politischer Bildung;
- Förderung von Medienkompetenz in der politischen Kommunikation.

2.2 Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die überwiegend der

- berufsfachlichen Aus- und Weiterbildung,
- allgemeinen Lebenshilfe,
- Forschung und Lehre

dienen sowie

- Angebote touristischer Art,
- interne Tagungen von Verbänden und Organisationen,
- Veranstaltungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz oder dem Personalvertretungsgesetz,
- Maßnahmen, in denen die vorausgesetzte Entscheidungsfreiheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch für sie bindende Beschlüsse mit dem Ziel politischer Aktionen aufgehoben wird.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind nichtstaatliche und gemeinnützige Einrichtungen und Vereine aller Art sowie nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (BbgWBG) anerkannte Weiterbildungseinrichtungen, die ihren Sitz im Land Brandenburg haben.

In begründeten Einzelfällen ist eine Projektförderung für Maßnahmen in Brandenburg an einen Träger mit Sitz außerhalb des Landes Brandenburg möglich.

Natürliche Personen können keine Zuwendung erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Einzelprojekte, an denen das Land Brandenburg ein erhebliches Interesse im Sinne von 2.1 hat. Einzelprojekte, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden, können als Ausnahme zugelassen werden.

4.1 Teilnehmerbezogene Förderung

Eine teilnehmerbezogene Förderung ist grundsätzlich dann zulässig, wenn eine Mindestteilnehmerzahl von acht Personen (ohne Tagungspersonal) erreicht wird. Die Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen ihren Wohnsitz oder Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz im Land Brandenburg haben.

4.2 Förderung anderer Projekte

Die Landeszentrale kann bei Projekten, die nicht teilnehmerbezogen gefördert werden (Publikationen, Ausstellungen, Pilotprojekte usw.), nach den Bestimmungen der §§ 23, 44 der Landeshauhaltsordnung und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften verfahren.

- Veranstaltungsorganisation und Nachbereitung der Projekte,
- Allgemeine Verwaltungsaufwendungen (Bürobedarf, Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, hauseigene Kopierkosten, Telefon- und Telefaxgebühren, Porto, Büromiet- und Nebenkosten, Versicherungsbeiträge, Fahrtkosten des Trägers u. Ä.)

in Höhe von 300 Euro je Veranstaltungstag, bei mehrtägigen Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen höchstens jedoch 1.000 Euro bewilligt werden. Für Veranstaltungen unter drei Zeitstunden Dauer wird keine Organisationskostenpauschale gewährt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt regelmäßig als Festbetragsfinanzierung.

Eigenmittel, Teilnehmergebühren und sonstige Einnahmen sind vorrangig zur Projektfinanzierung einzusetzen. Eine Vollfinanzierung kommt nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht.

5.4.3 Eine Zuwendung kann nur bewilligt werden, wenn die anerkannte Zuwendungssumme mindestens 500 Euro beträgt.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Zuschuss/Zuweisung bewilligt.

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Der Fördersatz beträgt pro Tag und Teilnehmer 50 Euro.

Er dient insbesondere der Deckung folgender Ausgaben:

- konzeptionelle Vorbereitung und inhaltliche Qualitätssicherung der Veranstaltung,
- Honorare der Referenten und des sonstigen Tagungspersonals,
- Fahrtkosten, Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer und des Tagungspersonals,
- Öffentlichkeitsarbeit, Raum- und Technikmiete,
- Tagungsmaterial und andere Programmkosten.

Die Dauer eines Veranstaltungstages soll mindestens sechs Zeitstunden umfassen, Veranstaltungen und Veranstaltungsteile (z. B. bei An- und Abreisetagen einer mehrtägigen Veranstaltung) unter sechs Zeitstunden, aber mindestens drei Zeitstunden Arbeitsprogramm werden als halber Veranstaltungstag bezuschusst.

Die Höhe der Förderung bestimmt sich nach der Zeit der Anwesenheit der einzelnen Teilnehmer. Beleg für die Dauer der Anwesenheit ist die vollständig ausgefüllte Teilnehmerliste (siehe Anlage). Der Zuschussbetrag wird für höchstens 30 Teilnehmer je Veranstaltungstag gewährt.

5.4.2 Organisationskostenpauschale

Es kann zusätzlich eine Organisationskostenpauschale zur Deckung der Ausgaben für

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist unter Verwendung des beigegeführten Vordrucks zu richten an:

Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung
im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 60 10 51
14410 Potsdam

Anträge sind mindestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich bei der Landeszentrale einzureichen. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Anträge, die nicht fristgemäß eingehen, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Der Antrag muss enthalten:

- die Projektbeschreibung (Ziele, Themen, Zielgruppen, Methoden, Programmablauf inklusive der Aufgabenbeschreibung und Qualifikation der Referenten, erwartete Teilnehmerzahl);
- den Finanzierungsplan;
- die Satzung, Auszug aus dem Vereinsregister und bei gemeinnützigen Vereinen/Einrichtungen die Gemeinnützigkeitsbescheinigung.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Zuwendung wird durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuwendungsempfänger darf höchstens den Betrag anfordern, der innerhalb von zwei Monaten verausgabt werden wird. Bei erkennbar entstehenden Minderausgaben ist er zur unverzüglichen Rückzahlung des Minderbedarfs verpflichtet.

Zuwendungen, die für das laufende Kalenderjahr bewilligt und nicht abgefordert wurden, können nicht mehr ausbezahlt werden.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Soweit im Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt ist, sind als Abrechnungsunterlagen einzureichen:

- ein qualifizierter Sachbericht einschließlich der Einschätzung der Teilnehmer,
- ein zahlenmäßiger Nachweis der Einnahmen und Ausgaben,
- die Teilnehmerliste der Veranstaltung, auf der die Teilnehmer/Teilnehmerinnen ihre Anwesenheit durch Unterschrift bestätigt haben. Weiterhin sind zum Zwecke der Rechnungsprüfung Name und Anschrift anzugeben. Liegt der Wohnsitz nicht im Land Brandenburg, ist zusätzlich anzugeben, ob der Arbeits- bzw. Ausbildungsort im Land Brandenburg liegt.

Diese Dokumente sowie stichprobenartige Kontrollen vor

Ort dienen der Landeszentrale zur Überprüfung, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht wurde.

- 6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Geltungsdauer und Übergangsregelung

Die Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft, sofern ihre Geltungsdauer nicht verlängert wird.

Mit In-Kraft-Treten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Ministerpräsidenten vom 23. Februar 1998 außer Kraft.

.....
 (Absender)

Brandenburgische Landeszentrale
 für politische Bildung
 im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
 14460 Potsdam

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
 Förderung von Maßnahmen der politischen Bildungsarbeit**

1. Antragsteller

Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	
Vorsitzende/r:	
Geschäftsführer/in:	
Bearbeiter/in:	
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail:	
Bankverbindung:	Kto-Nr. BLZ Kreditinstitut

2. Maßnahme

Thema:	
Veranstaltungsart:	
inhaltliche Ziele:	
Methoden:	
voraussichtlicher Maßnahmebeginn:	
Veranstaltungs- termin:	
Veranstaltungsdauer (Stunden/Tage):	
Veranstaltungsort:	
geplante Teilnehmer- zahl:	
Zielgruppe(n):	
Referenten:	

3. Begründung

zur Notwendigkeit der Maßnahme (d. h., welches Ziel wird verfolgt, warum von Landesinteresse, warum verwandte Methode, warum diese Zielgruppe), zur Notwendigkeit der Förderung, zur Finanzierung

A large empty rectangular box with a double-line border, intended for the justification text.

4. Gesamtausgaben

Geplante Ausgaben lt. beiliegendem Finanzierungsplan in Euro	
Beantragte Zuwendung in Euro	

5. Finanzierungsplan

	Euro
5.1 Gesamtausgaben (Nr. 4)	
5.2 Eigenanteil des Antragstellers	
5.3 Teilnehmerbeiträge	
5.4 Leistungen Dritter (z. B. projektbezogene Spenden)	
5.5 beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne Nr. 5.6) durch:	
5.6 beantragte Förderung:	

6. Anlagen

Als Anlagen sind beigefügt:

- Programmablaufplan inkl. der Aufgabenbeschreibung und Qualifikation der Referenten
- Finanzierungsplan
- Satzung
- Kopie des Auszuges aus dem Vereinsregister
- Gemeinnützigkeitsbescheinigung

- Sonstiges:

7. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

1. mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten),
2. er zum Vorsteuerabzug
 - berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer)
 - nicht berechtigt ist (Preise einschließlich Umsatzsteuer),
3. Änderungen in der Satzung und im Vereinsregisterauszug sofort angezeigt werden,
4. ihm die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch und die Tatsachen nach den Nummern 3.6.2 bis 3.6.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung als subventionserheblich bekannt sind,
5. die in diesem Antrag (einschließlich der Antragsunterlagen und der Anlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

.....
Ort, Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

Änderung des Amtes Peitz

Mitteilung des Ministeriums des Innern
Vom 21. November 2001

Infolge der Neubildung der Gemeinde Turnow-Preilack aus den amtsangehörigen Gemeinden Turnow und Preilack mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 gehören dem Amt Peitz ab diesem Zeitpunkt folgende Gemeinden an:

Drachhausen,
Drehnow,
Grötsch,
Heinersbrück,
Peitz, Stadt,
Tauer,
Teichland und
Turnow-Preilack.

Bildung einer neuen Gemeinde Rietz-Neuendorf

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 16. November 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Gemeinde Rietz-Neuendorf (Schlüssel-Nr.: 12 0 67 426) aus den Gemeinden des Amtes Glienicke/Rietz-Neuendorf

- Ahrensdorf,
- Birkholz,
- Buckow,
- Drahendorf,
- Görzig,
- Groß Rietz,
- Herzberg,
- Neubrück (Spree),
- Pfaffendorf,
- Sauen und
- Wilmersdorf

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

Bildung einer neuen Gemeinde Wiesenburg/Mark

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 19. November 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Gemeinde Wiesenburg/Mark (Schlüssel-Nr.: 12 0 69 665) aus den Gemeinden des Amtes Wiesenburg/Mark

- Benken,
- Grubo,
- Jeserig/Fläming,
- Jeserigerhütten,
- Klepzig,
- Lehnsdorf,
- Medewitz,
- Mützdorf,
- Neuhütten,
- Reetz,
- Reetzerhütten,
- Reppinichen,
- Schlamau und
- Wiesenburg

mit Wirkung vom 1. Dezember 2001 genehmigt.

Das Amt Wiesenburg/Mark wird mit dem Zeitpunkt der Bildung der neuen Gemeinde Wiesenburg/Mark aufgelöst.

Änderung des Amtes Glienicke/Rietz-Neuendorf

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 20. November 2001

Infolge der Bildung einer neuen Gemeinde Rietz-Neuendorf aus den Gemeinden des Amtes Glienicke/Rietz-Neuendorf

- Ahrensdorf,
- Birkholz,
- Buckow,
- Drahendorf,
- Görzig,
- Groß Rietz,
- Herzberg,
- Neubrück (Spree),
- Pfaffendorf,
- Sauen und
- Wilmersdorf

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 besteht das geänderte Amt Glienicke/Rietz-Neuendorf ab dem 31. Dezember 2001 aus den folgenden Gemeinden:

- Alt Golm,
- Glienicke und
- Rietz-Neuendorf.

Bildung einer neuen Gemeinde Oberkrämer

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 19. November 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Gemeinde Oberkrämer (Schlüssel-Nr.: 12 0 65 251) aus den Gemeinden des Amtes Oberkrämer

- Bärenklau,
- Bötzwow,
- Marwitz,
- Oberkrämer und
- Schwante

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

Das Amt Oberkrämer wird mit dem Zeitpunkt der Bildung der neuen Gemeinde Oberkrämer aufgelöst.

Bildung einer neuen Stadt Drebkau

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 20. November 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Stadt Drebkau (Schlüssel-Nr.: 12 0 71 057) aus den Gemeinden des Amtes Drebkau (Niederlausitz)

- Casel,
- Domsdorf,
- Greifenhain,
- Jehserig,
- Laubst,
- Leuthen,
- Schorbus,
- Siewisch und
- der Stadt Drebkau

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

Das Amt Drebkau (Niederlausitz) wird mit dem Zeitpunkt der Bildung der neuen Stadt Drebkau aufgelöst.

Eingliederung der Gemeinde Döllingen in die Gemeinde Plessa

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 15. November 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der

amtsangehörigen Gemeinde Döllingen des Amtes Plessa in die amtsangehörige Gemeinde Plessa des Amtes Plessa

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

Eingliederung der Gemeinde Kahla in die Gemeinde Plessa

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 15. November 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der

amtsangehörigen Gemeinde Kahla des Amtes Plessa in die amtsangehörige Gemeinde Plessa des Amtes Plessa

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

Bildung einer neuen Gemeinde Neißemünde

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 23. November 2001

Das Ministerium des Innern hat auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung der neuen amtsangehörigen Gemeinde Neißemünde (Schlüssel-Nr.: 12 0 67 338) aus den Gemeinden Breslak, Coschen, Ratzdorf und Wellnitz des Amtes Neuzelle mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

852

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 50 vom 11. Dezember 2001

Bildung einer neuen Gemeinde Neuzelle

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 27. November 2001**

Das Ministerium des Innern hat auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung der neuen amtsangehörigen Gemeinde Neuzelle (Schlüssel-Nr.: 12 0 67 357) aus den Gemeinden Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Kobbeln, Möbiskrüge, Neuzelle, Schwerzko, Steinsdorf, Streichwitz und Treppeln des Amtes Neuzelle mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

Änderung des Amtes Neuzelle

**Mitteilung des Ministeriums des Innern
Vom 28. November 2001**

Infolge der Neubildung der Gemeinde Neißemünde aus den Gemeinden Breslak, Coschen, Ratzdorf und Wellnitz des Amtes Neuzelle mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 und der Neubildung der Gemeinde Neuzelle aus den Gemeinden Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Kobbeln, Möbiskrüge, Neuzelle, Schwerzko, Steinsdorf, Streichwitz und Treppeln des Amtes Neuzelle mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 gehören dem Amt Neuzelle ab diesem Zeitpunkt folgende Gemeinden an:

Lawitz,
Ossendorf,
Neuzelle und
Neißemünde.